Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 2286.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Königreichs Preußen. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhem, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen, was folgt:

§. 1.

Es soll im Königreich Preußen, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Artikel III. des allgemeinen Gesetzes vom 5ten Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen, über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze, in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

(Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1842.)

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben:

vom Stande der Ritterschaft . . . 6 Mitglieder
= = = Städte. . . . . . 4 =
= = = Landgemeinden . . 2 =

zu wählen sind.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschußmitglieder vom Stande der Ritterschaft in der Art miteingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von jenem ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschußmitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet, und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschußmitgliedern eintreten sollen.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den, dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mit-

Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschußmitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern.

Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art, wie die allgemeinen Landtagskosten, aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2287.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, in geeigneten Fällen zu berufen und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, was folgt:

§. 1.

Es soll in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unsern Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihren Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze, in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzial-Stände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorberei-

bereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowo Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als Hinsichts der Richtung, welche bei Auffassung derselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest. Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben

I. 6 aus dem ersten Stande, und davon:
  1 aus der Altmark,
  3 „ „ Priegnitz, Mittelmark nebst inkorporirten Kreisen, und Ukermark,
  1 „ „ Neumark,
  1 „ „ Niederlausitz,
  durch die sämmtlichen auf dem Landtage anwesenden Mitglieder dieses Standes zu wählen sind;

II. 4 aus dem Stande der Städte, ohne Rücksicht auf die einzelnen Landestheile durch sämmtliche städtische Landtags-Abgeordnete, und

III. 2 aus dem Stande der Landgemeinden, und zwar
  1 von und aus den Abgeordneten dieses Standes der Priegnitz, Mittelmark nebst inkorporirten Kreisen, und Ukermark,
  1 gemeinschaftlich von und aus denen der Altmark, Neumark und Niederlausitz,

gewählt werden.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck bis zur Eröffnung des nächsten Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschußmitglieder des ersten Standes des Landestheils, welchem er als Landtagsmitglied angehört, in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt. Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem ersten Stande angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen.

 Es

Es ist deshalb für den Landtags-Marschall, eben so wie für alle übrige Mitglieder, ein Stellvertreter zu wählen, durch den er für diesen Fall in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses ersetzt wird.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Wirksamkeit der Mitglieder des Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern.

Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch nach dem Bedürfnisse einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmung zu treffen.

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die allgemeinen Landtagskosten aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2288.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Pommern. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, was folgt:

§. 1.

Es soll im Herzogthum Pommern und dem Fürstenthum Rügen, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unsern Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihren Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weitern Berathung der Gesetze, in den höhern Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als Hin-

Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Die Zusammensetzung desselben geschieht in der Art, daß

I. von der Ritterschaft:

1) aus Hinterpommern	....	4 Mitglieder
2) = Alt-Vorpommern	....	1 =
3) = Neu-Vorpommern	....	1 =
		6 Mitglieder

II. von den Städten:

1) aus Hinterpommern	....	2 Mitglieder
2) = Alt-Vorpommern	....	1 =
3) = Neu-Vorpommern	....	1 =
		4 Mitglieder

III. von den Landgemeinden.

1) aus Hinterpommern	....	1 Mitglied
2) = Vorpommern, alternirend zwischen Alt- und Neu-Vorpommern	......	1 =
		2 Mitglieder

zu wählen sind.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtags fortdauern soll, ist Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses.

Derselbe wird in die Zahl der Ausschußmitglieder vom Stande der Ritterschaft des Landestheils, welchem er als Landtagsmitglied angehört, in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit. Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Ritterschaft angehöri-

gen

gen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. Es ist deshalb für den Landtags-Marschall, eben so wie für alle übrige Mitglieder, ein Stellvertreter zu wählen, durch den er für diesen Fall in seiner Eigenschaft als Ausschußmitglied ersetzt wird.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern.

Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, in sofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engern Ausschusse oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art, wie die allgemeinen Landtagskosten aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2289.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz, und des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz, was folgt:

§. 1.

Es soll im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz, sowie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihren Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen, über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze, in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzial-Stände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Des-

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben

von den Fürsten und Standesherren und der Ritterschaft . . .	6	Mitglieder
von den Städten	4	=
von den Landgemeinden	2	=
	12	Mitglieder

zu wählen sind.

Die Fürsten und Standesherren sollen hierbei mit der Ritterschaft in der Art alterniren, daß auf dem einen Landtage von den Ersteren zwei und von der Letzteren vier Mitglieder; auf dem andern aber von den Fürsten und Standesherren ein Mitglied und von der Ritterschaft fünf Mitglieder zum Ausschusse gewählt werden.

Die von den Fürsten und Standesherren vorzunehmenden Wahlen können nur aus ihrer Mitte getroffen werden, und die Gewählten mit Vorbehalt der Vertretung, durch die auf dem Landtage gewählten Stellvertreter ihres Standes, nur in Person im Ausschusse fungiren.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder der Fürsten und Standesherren und der Ritterschaft in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von denselben ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschuß-Mitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschuß-Mitgliedern eintreten sollen.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den den Ständen der Fürsten und Herren und der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschuß-Mitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern.

Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engern Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmung zu treffen.

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die allgemeinen Landtagskosten aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2290.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Posen. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände der Provinz Posen, was folgt:

§. 1.

Es soll in der Provinz Posen, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihren Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzial-Stände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Haupt-Grundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als Hin-

Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen seyn möchte, in sofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben

vom ersten Stande . . . . 6 Mitglieder,
vom Stande der Städte . . . . 4 "
vom Stande der Landgemeinden . . . 2 "

zu wählen sind.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder des ersten Standes in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter, als er Ausschuß-M itgeder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die erwählten Stellvertreter bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschuß-Mitgliedern eintreten sollen.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem ersten Stande angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschuß-Mitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern.

Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur

zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem, innerhalb desselben zu bestellenden engern Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zwecke und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden von jedem Stande nach dem im §. 4. des Gesetzes vom 27. März 1824. und §. 5. dieser Verordnung festgesetzten Stimmenverhältnisse desselben aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2291.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Sachsen. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen, was folgt:

§. 1.

Es soll in der Provinz Sachsen, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtage versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihren Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Artikel III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen, für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen,

als

als Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben
1 Mitglied aus dem Stande der Prälaten, Grafen und Herren;
5 Mitglieder aus dem Stande der Ritterschaft;
4 Mitglieder aus dem Stande der Städte und
2 Mitglieder aus dem Stande der Landgemeinden
zu wählen sind.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder des Standes der Prälaten, Grafen und Herren, beziehungsweise der Ritterschaft, in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von demselben ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschuß erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit.

Vom Stande der Prälaten, Grafen und Herren wird ein Stellvertreter, vom Stande der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden aber eine der Zahl der Ausschußmitglieder jeden Standes (beim Stande der Ritterschaft einschließlich des etwa aus ihm ernannten Landtags-Marschalls) gleiche Zahl von Stellvertretern in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet, und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschußmitgliedern eintreten sollen. Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Prälaten, Grafen und Herren und dem Stande der Ritterschaft angehörenden Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschußmitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern.

Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch nach dem Bedürfnisse einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§ 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die allgemeinen Landtagskosten aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2292.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Westphalen. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen, was folgt:

§. 1.

Es soll in der Provinz Westphalen, sowie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihren Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch den Artikel III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetzentwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze, in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut

gut finden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen als Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben zu wählen sind:

I. vom Stande der Ritterschaft, einschließlich der zu den vormals reichsunmittelbaren Fürsten nicht gehörigen im Stande der Fürsten und Herren Stimmberechtigten:

1) aus dem Minden-Ravensbergschen und dem Paderbornschen Wahlbezirk . . . . 1 Mitglied

2) aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahl-Bezirk . . . . 1 "

3) aus dem östlichen und dem westlichen Münsterschen Wahlbezirk . . . . 1 "

4) aus den, auf dem Landtage versammelten, oben bezeichneten Stimmberechtigten im Stande der Fürsten und Herren, und aus dem Stande der Ritterschaft, ohne Rücksicht auf die genannten kombinirten Wahl-Bezirke . . . . 1 "

II. vom Stande der Städte:

1) aus dem Minden-Ravensbergschen und dem Paderbornschen Wahlbezirk . . . . 1 "

2) aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahl-Bezirk . . . . 1 "

3) aus dem östlichen und dem westlichen Münsterschen Wahlbezirke . . . . 1 "

4) aus

4) aus den auf dem Landtage versammelten städtischen Abgeordneten, ohne Rücksicht auf die genannten kombinirten Wahlbezirke . . . . 1 Mitglied

III. vom Stande der Landgemeinden:

1) aus dem Minden-Ravensbergschen und dem Paderbornschen Wahlbezirke . . . . 1 =

2) aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahl-Bezirke . . . . 1 =

3) aus dem östlichen und dem westlichen Münsterschen Wahlbezirke . . . . 1 =

4) aus den auf dem Landtage versammelten Abgeordneten des Standes der Landgemeinden ohne Rücksicht auf die gedachten kombinirten Wahlbezirke . . . . . 1 =

12 Mitglieder.

Diese Wahlen erfolgen durch die Abgeordneten der betreffenden Wahl-Bezirke und Stände, beziehungsweise die sämmtlichen Abgeordneten des betreffenden Standes aus deren Mitte. Sofern es von den vormals reichsunmittelbaren Fürsten gewünscht wird, wollen Wir dem Ausschuß noch zwei von und aus denselben zu wählende Mitglieder hinzufügen, die jedoch an den Verhandlungen des Ausschusses nur in Person Theil nehmen können.

Ihre Theilnahme findet indeß nur dann statt, wenn der Ausschuß für sich allein zusammentritt, wohingegen Wir, sobald Wir die Ausschüsse mehrerer oder aller Provinzen zu einer gemeinsamen Berathung berufen, wegen der Konkurrenz der vormals reichsunmittelbaren Fürsten besondere Anordnungen treffen werden.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächsten Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Wenn Wir denselben aus den vormals reichsunmittelbaren Fürsten ernennen, und diese von der ihnen §. 5. gegebenen Befugniß keinen Gebrauch machen, tritt der Landtags-Marschall dem Ausschusse als dreizehntes Mitglied hinzu.

Wenn Wir dagegen für gut finden, ihn aus der Ritterschaft zu entnehmen, wird er in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder dieses Standes, beziehungs-

 weise

weise desjenigen Landestheils, welchem er als Landtags-Mitglied angehört, in der Art miteingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit.

Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt. Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls, werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Fürsten und Herren, oder dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. Es ist deshalb, wenn der Landtags-Marschall der Ritterschaft angehört, für ihn, ebenso wie für alle übrige Mitglieder, ein Stellvertreter zu wählen, durch den er in diesem Falle in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses ersetzt wird.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern. Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10.

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die Landtagskosten aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2293.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Rheinprovinz. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Rathes zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände der Rhein-Provinz, was folgt:

§. 1.

Es soll in der Rhein-Provinz, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtage versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihren Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch den Artikel III. des allgemeinen Gesetzes vom 5ten Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten: wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen, über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfah-

erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben

vom Stande der Ritterschaft . . . 4 Mitglieder
= = = Städte . . . . . 4 =
= = = Landgemeinden . . 4 =

zu wählen sind.

Sofern es von den vormals reichsunmittelbaren Fürsten gewünscht wird, wollen Wir dem Ausschusse noch zwei von und aus denselben zu wählende Mitglieder hinzufügen, die jedoch an den Verhandlungen des Ausschusses nur in Person Theil nehmen können. Ihre Theilnahme findet indeß nur dann statt, wenn der Ausschuß für sich allein zusammentritt, wohingegen Wir, sobald Wir die Ausschüsse mehrerer oder aller Provinzen zu einer gemeinsamen Berathung berufen, wegen der Konkurrenz der vormals reichsunmittelbaren Fürsten besondere Anordnung treffen werden.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses.

Wenn Wir denselben aus den vormals reichsunmittelbaren Fürsten ernennen, und diese von der ihnen §. 5. gegebenen Befugniß keinen Gebrauch machen, tritt der Landtags-Marschall dem Ausschusse als dreizehntes Mitglied hinzu. Wenn Wir dagegen für gut finden, ihn aus dem Stande der Ritterschaft zu entnehmen, wird er in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder dieses Standes in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes aus jenem nur drei Ausschuß-Mitglieder gewählt werden.

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich, nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschuß-Mitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschuß-Mitgliedern eintreten sollen.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Fürsten oder dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. Es ist deshalb, wenn der Landtags-Marschall der Ritterschaft angehört, für ihn, eben so wie für alle übrige Mitglieder, ein Stellvertreter zu wählen, durch den er in diesem Falle in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses ersetzt wird.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern. Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahl-Periode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, sofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10.

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die Landtags-Kosten aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2294.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juli 1842., betreffend die Suspension der Bestimmungen des §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807. so weit durch dieselben den Lehns- oder Fideikommißbesitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehn- oder Fideikommißgütern ohne die Zustimmung des Lehn-Obereigenthümers, der Lehn- oder Fideikommißfolger gestattet ist.

Da die Bestimmungen im §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807.,
nach welchen jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer befugt ist, nicht blos einzelne Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland des Lehn- oder Fideikommißgutes ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen, zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns-Ober-Eigenthümer, den Lehns- oder Fideikommißfolgern ein Widerspruch gestattet wird, insofern nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung der zuerst ingrossirten Schulden, oder in deren Ermangelung zu Lehn oder Fideikommiß verwendet wird,

in Folge der Vorschriften des Kultur-Edikts vom 14. September 1811. §. 2. und der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §. 29. über die Ablösung des Erbpachts-Kanons dahin führen können, daß ein Lehn- oder Fideikommißgut zum Nachtheil der Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten und gegen deren Willen in ein Geldlehn oder Geld-Fideikommiß verwandelt wird, diese Folge aber selbst über die Absicht des Edikts vom 9. Oktober 1807., welches die damals noch bestandene Unablösbarkeit des Erbpachts-Kanons voraussetzt, hinausgeht, die auf dem siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz deshalb zum Schutz der Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten auf eine Abänderung des §. 5. jenes Edikts angetragen haben, und eine legislative Berathung hierüber bereits eingeleitet ist; so will Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6. d. M. und nach dessen Antrage die Bestimmungen des §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807., soweit durch dieselben den Lehns- oder Fideikommiß-Besitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehn- oder Fideikommißgütern ohne die Zustimmung des Lehns-Ober-Eigenthümers, der Lehns- oder Fideikommißfolger gestattet ist, hierdurch bis auf weitere Verordnung suspendiren. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 28. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.